

Demokratie in Gefahr?

Hans Peter Alvermann „Deutsches Notstands-Schwein“, 1966 – Der Konflikt um die Notstandsgesetze

Nach seinem Studium an der Düsseldorfer Kunstakademie hatte sich Alvermann 1960 der Objektkunst und dem Happening zugewandt. Mit diesen Formen der „Anti-kunst“ versuchte er engagierte politische Positionen gegenüber dem verlogenen Wohlstandsmief der Bundesrepublik zu formulieren. Zu seinem persönlichen Erfahrungshintergrund notierte er in seinem Lebensbericht: „Die Schule erlebte ich zunächst mit Lehrern in braunen Uniformen und später den gleichen Lehrern in Zivil als eine Art Anleitung zum kollektiven Sadismus. Als ich später erfuhr, dass es zu meiner Schulzeit KZs gegeben hatte, wunderte mich das keineswegs.“ Obwohl er mit seinen aggressiven Objekten nicht ohne Wirkung blieb, stellte er 1966 seine künstlerische Arbeit programmatisch ein, um sich ganz der politischen zu widmen. „Die Kunst, die ihre und der Gesellschaft Befreiung in die Hand nehmen will, kann nicht mehr im Museum oder Theater heutigen Stils stattfinden. Unser Platz ist auf der Straße, in den Betrieben, den Büros, den Bahnhöfen, Kneipen und Marktplätzen“, erläuterte er 1967 in einem Vortrag vor der Evangelischen Akademie in Berlin. „Die Kunst muss ihre Verwirklichung in der Realität finden, sie muss selbst durch die Realität aufgehoben werden – oder Kunst und Realität werden nie miteinander in lebendige Korrespondenz zu bringen sein.“

Alvermanns Multiple „Deutsches Notstands-Schwein“ war die Antwort auf die Ende 1965 im Bundestag und in den Medien diskutierten „Selbstschutzgesetze“. Mit ihnen sollte eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, jeden Privathaushalt zu finanziellen Opfern und zur Beschaffung von Schutzeinrichtungen heranzuziehen. Ihre Gegner sahen durch sie die Demokratie in Gefahr. Es bestand die Befürchtung, dass ein Notstand dadurch herbeigeführt werden könne, indem die Staatsorgane von den ihnen zur Verfügung stehenden Gesetzesmitteln schon in Situationen Gebrauch machen könnten, in denen das nicht gerechtfertigt sei. Erinnert wurde in dem Zusammenhang an die Notverordnungen am Ende der Weimarer Republik, die das Entstehen eines totalitär-faschistischen Systems gefördert hatten, worauf Alvermanns Multiple anspielt. Die Notstandsgesetze wurden damals zum Symbol des staatlichen Machtanspruchs gegenüber dem Bürger und weckten tiefes Misstrauen gegen obrigkeitstaatliche Exekutivvollmachten. Sie wurden zum Gegenbegriff der Demokratisierungsforderung der späten sechziger Jahre und stellten erstmals in der Geschichte Deutschlands, wie der Historiker Michael Schneider hervorhebt, eine breite „Gegenöffentlichkeit“ zur „herrschenden“ politischen Kultur her: „Dass der Konflikt um die Notstandsgesetze als ‚Reife-

prüfung‘ der bundesrepublikanischen Demokratie gelten kann“, so Schneider, „ist indes vor allem der breiten Protestbewegung zu verdanken... Denn was wäre die Demokratie ohne diejenigen, die die ihnen verbürgten Rechte nutzen?“ Zu diesen gehörte zweifellos Alvermann, der mit seinem „Notstands-Schwein“ zu dem geforderten gesellschaftlichen Diskurs beitrug. Er und Helmut Rywelski, Inhaber der Kölner Galerie „art intermedia“, die das Multiple anbot, wurden wegen „fortgesetzter Verwendung des Kennzeichens einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation (§ 86 a i. V. m. § 86 I Nr. 4 StGB) in Tateinheit mit fortgesetzter Verunglimpfung der Bundesfarben (§ 90 a I, Nr. 2 StGB)“ angeklagt. Einige der anstößigen Schweinchen, die Alvermann seit 1966 im Eigenverlag edierte und die ab 1967 von Wolfgang Feelischs VICE-Versand in Remscheid vertrieben wurden, zog die Staatsanwaltschaft im April 1967 aus dem Verkehr. Der Fall ging durch mehrere gerichtliche Instanzen und wurde erst 1972 abgeschlossen. 1970, während der Ausstellung „Kunst und Politik“ des Badischen Kunstvereins in Karlsruhe, verteilte Alvermann Flugblätter, in denen er in Hinblick auf die rigide richterliche Beurteilung seines Multiples ein latentes Fortwirken faschistischer Denkweisen bezüglich des „gesunden Volksempfindens“ anprangerte. Die zunehmende

Akzeptanz kritischer Liberalität geht schließlich aus dem Urteil hervor, mit dem Alvermann und Rywelski nach jahrelangen Vorermittlungen am 17. April 1972 von der IV. Großen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf freigesprochen wurden. In der Urteilsbegründung wurde unter anderem ausgeführt: „Da es nicht nur auf Inhalt und Form der Darstellung ankommt, sondern auch auf die Begleitumstände und die Beweggründe, darf das hier in Rede stehende Objekt nicht losgelöst von seiner Beziehung zum Kunstbereich gesehen werden. Es muss vielmehr als Gesamtheit in seiner Eigenschaft als Kunstobjekt betrachtet werden. Dazu gehört auch seine Bezeichnung als ‚Deutsches Notstands-Schwein‘... Wie bei vielen anderen Werken zeitgenössischer Kunst ... wird nämlich auch hier erst durch die Benennung des Objektes eine Beziehung zu der Aussage des Künstlers hergestellt. Der verständige Durchschnittsbetrachter, auf dessen Beurteilung es ankommt, wird die Darstellung als Objekt zeitgenössischer, politisch engagierter Kunst sehen und die Eigengesetzlichkeit dieser Kunst berücksichtigen müssen. Hierbei darf der konkrete zeitgeschichtliche Hintergrund nicht außer Betracht bleiben... Die subjektive Betrachtungsweise, Anschauungen, Empfindungen und Gedanken eines Betrachters sind allerdings ein höchst individueller Vorgang, der nicht erzwingbar ist.“

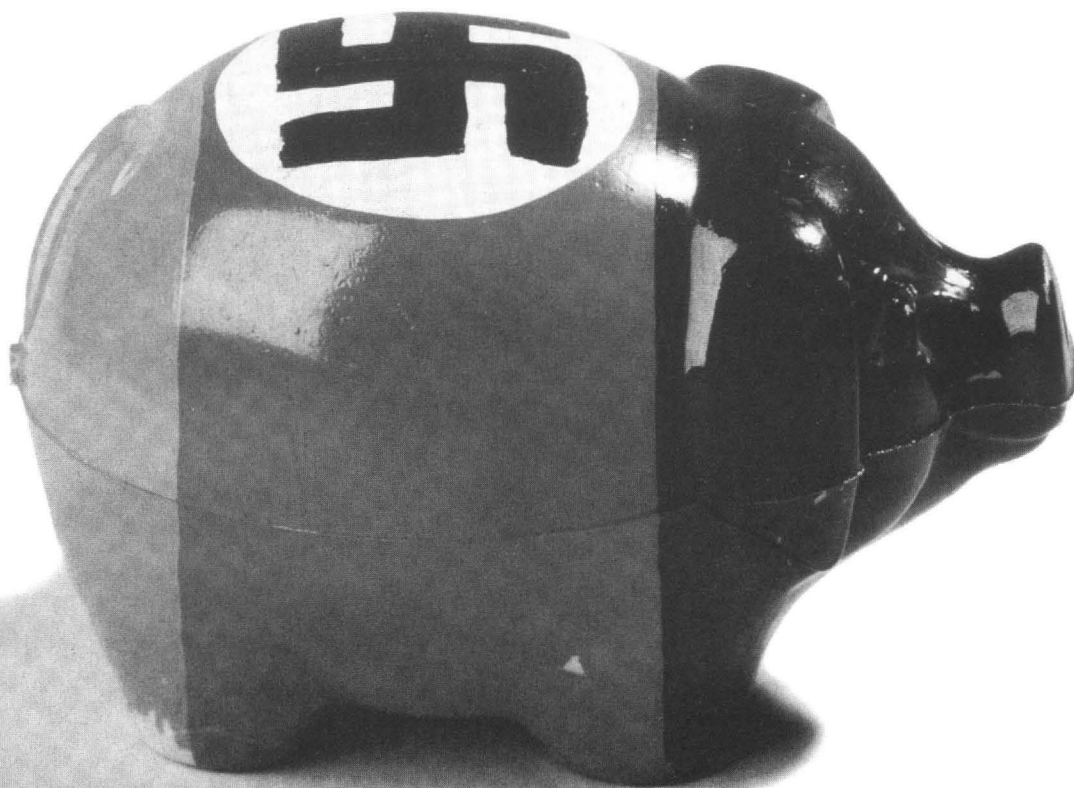
Daher ist auch eine andere Beurteilung durch einen Betrachter denkbar, namentlich dann, wenn dieser den Gedanken-gang, den der Angeklagte Alvermann seinem Objekt beilegen will, nicht erkennt oder nicht nachvollziehen kann. In-soweit kommt der Darstellung in ihrer Gesamtheit einschließlich ihrer Bezeichnung als ‚Deutsches Notstands-Schwein‘ eine gewisse Dop-

peldeutigkeit zu, die ebenfalls gesehen und berücksichtigt werden muss. Sie kann aber bei verständiger Würdigung der gesamten Arbeitsweise des Angeklagten Alvermann als ironisch gemeinter, vielleicht auch schockierend wirkender Effekt verstanden und erkannt werden. Entscheidend ist, dass ein verständiger Betrachter, der die Darstellung unbeschadet ihres künstlerischen Wer-

tes als Objekt zeitgenössischer, politischer Kunst würdigt, in ihr nicht zwangsläufig eine Verächtlichung oder Herabsetzung der Bundesfarben erblicken muss, sondern sie als Medium einer drastisch sichtbar gemachten, kritisch ironisch gemeinten Aussage des Künstlers verstehen kann.“

Ursula Peters

Hans Peter Alvermann
(geb. 1931 in Düsseldorf,
lebt in Breidenbach)
Deutsches Notstands-Schwein, 1966
Inv. Nr. Pl.O. 3302.
Multiple, Numerierung und Signatur
am Unterbauch: 26/30 H. P.: Alv.
Kunststoff-Sparschwein, lackiert,
10 x 11 x 11 cm.
Geschenk Inge Baecker, Köln



ANATOMIE EINES POLITISCHEN SKANDALS

oder wie H.P.Alvermann den Staat gefährdete

1. Akt

Im Rahmen des wachsenden Widerstands großer Teile der bundesdeutschen Bevölkerung gegen die geplanten Notstandsgesetze fabriziert H.P.Alvermann 1966 sein "Deutsches Notstandsschwein": Ein handelsübliches Fleischschwein, bemalt in den Farben der Bundesrepublik und einem Hakenkreuz auf dem Rücken. Auf dem Bauch klebt ein Zettelchen: "Wenn ich fett und voll bin, muß ich geschlachtet werden."

2. Akt

Im April 1967 werden die ersten Tierchen von der Düsseldorfer und der Kölner Staatsanwaltschaft aus dem Verkehr gezogen. Bis Ende 1969 finden mehrfache Hausdurchsuchungen bei Alvermann, verschiedenen Galerien, Museen und Sammlern im ganzen Bundesgebiet und Westberlin statt. Ergebnis: 62 Sparschweine landen hinter Schloß und Riegel.

Begründung der Staatsaktion: ".....die Betrachtung der Figuren ergibt, daß sie jedenfalls die Farben der Bundesrepublik verunglimpfen. Das Schwein gilt als Symbol der Unsauberkeit....."

In einem Land, in dem der Unterschied zwischen einem Staatsoberhaupt und einem KZ-Baumpister, zwischen einem Bundeskanzler und einem hauptamtlichen Nazifunktionär in Göbbels Propagandafabrik kaum auffällt, in einem solchen Land kann man natürlich von einem biederen Staatsanwalt nicht verlangen, daß er den Unterschied zwischen einem lebenden Perkel und einem Sparschwein begreift.

Nach altbewährter Faustregel faschistoid-reaktionärer Rechtsprechung wird nicht der belangt, der Feuer legt sondern der, der "Feuer!" schreit. Der mit den Notstandsgesetzen geplante kalte "Staatsreich von oben" wird von den Bütteln des Systems mit einem platten Coup auf die Kunst und die freie Meinungsäußerung vorweggenommen.

3. Akt

Vor dem Düsseldorfer Landgericht findet - endlich nach drei Jahren - die erstinstanzliche Verhandlung statt. Den "Notstandsschweinen" wird vom Richter die Staatsgefährdung bescheinigt - auch wenn am Ende unter einem Haufen gewundener Sprüchlein das Gericht sich zu einem puddingweichen Kompromiß durchringt und die Beschlagnahme der Tierchen aufhebt.

In der Urteilsbegründung wird das mehr als berüchtigte "gesunde Volksempfinden" aus der Mottenkiste des tausendjährigen Reiches bemüht - wenn auch in neuer Kostümierung - : ".....die rechtliche Beurteilung ist aber auf die Auffassungsmöglichkeit eines Durchschnittsbürgers abzustellen hierbei ist es unerheblich, die Schweine eine künstlerische Aussage beinhalten....."

So avanciert der BILD-Zeitungsleser zum Kunstrichter und Zensor der politischen Meinungsfreiheit. Zynischer geht es wohl nicht.

Woher Staatsanwaltschaft und Gericht ihre Kenntnisse von den "Auffassungsmöglichkeit eines Durchschnittsbürgers" beziehen, bleibt so wie in unerforschliches Dunkel gehüllt, und legt zumindest den Verdacht nahe, daß der erwähnte Durchschnittsbürger und seine Begriffsstützigkeit eine fatale Ähnlichkeit mit Staatsanwaltschaft und Gericht höchstpersönlich haben könnten.

4. Akt.

Der Staatsanwalt legt Revision gegen die Aufhebung der Beschlagnahme ein. Die lieben Tierchen bleiben weiterhin in Knaast.

5. Akt.

Am 29. Mai 1970 findet die Revisionsverhandlung vor dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe statt.

(Verantwortlich f.d. Inhalt: H.P. Alvermann)

„Anatomie eines politischen Skandals oder wie H. P. Alvermann den Staat gefährdete“ Flugblatt anlässlich der Ausstellung „Kunst und Politik“ 1970 im Badischen Kunstverein in Karlsruhe